

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 37 (1945)
Heft: 9

Artikel: Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes bis zum 8. Mai 1945
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IX.

Das entworfene Gesetz bringt zahlreiche neue Gedanken und Vorschläge, die als Fortschritt und als interessanter Versuch gewertet werden dürfen. Der Entwurf wird vermutlich auch noch verschiedenen Bearbeitungen unterzogen werden, obwohl er gründlich durchberaten worden ist. An dieser Stelle wollen wir nochmals daran denken, dass das projektierte Gesetz grundsätzlich den Boden des traditionellen Arbeitsschutzes nicht verlässt und dass es damit auf dem Boden des Interventionismus steht, d. h. auf dem Boden einer in sich nie restlos harmonischen und niemals endgültigen Ordnung. Das Gesetz trägt trotz allem Willen zur Vereinfachung die Züge der Widersprüche des heutigen Arbeitsrechts in sich. Mit diesen Einschränkungen, über die nur eine grundsätzlich neue Ordnung hinausführen würde, darf anerkannt werden, dass das Gesetz die Materie ohne übertriebene Kasuistik und Komplikation erfasst, dass es neben dem beachtlichen materiellen Fortschritt auf weiten Gebieten doch auch Vereinfachung und Vereinheitlichung bringt, dass es die Klippe der Unterhöhlung des klassischen Arbeitsschutzes umgeht, und dass es schliesslich auch für den Betriebsinhaber keine untragbare Belastung, keine nutzlose Schikane bringt. Man darf daher hoffen, dass dieses Gesetz, diese Spätgeburt der heutigen Ordnung so rasch wie möglich verwirklicht wird, und dass, wie bis anhin, Sonderwünsche hinter dem Ganzen zurücktreten, damit ein jahrzehntealtes Versprechen endlich eingelöst werden kann.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes bis zum 8. Mai 1945.

Abkürzungen: BR = Bundesrat
BRB = Bundesratsbeschluss
EVD = Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
KIAA = Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amt
EKEA = Eidg. Kriegs-Ernährungsamt
Verf. = Verfügung

26. Dezember 1944. Die Sektion für Chemie des KIAA regelt die Bewirtschaftung der Schwefelsäure. (EG Nr. 1.)

27. Dezember. Die gleiche Sektion schreibt für die Glyceringewinnung eine Ausbeute von mindestens 50 Prozent (früher 70 Prozent) vor. (EG Nr. 1.)

28. Dezember. Die vom EVD am 17. Dezember 1941 verfügte kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Eröffnung und Erweiterung von Betrieben wird auf die Fälle ausgedehnt, in denen kein «erheblicher Mehrverbrauch» an bewirtschafteten Stoffen verursacht wird. (EG Nr. 3.)

29. Dezember. Das EVD überträgt dem Bundesrat für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) die ihm zustehenden Befugnisse auf Grund der BRB vom 27. Dezember 1944 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes und über Warenhäuser und Filialgeschäfte. (EG Nr. 1.)

9. Januar 1945. Das Eidg. Kriegs-Fürsorgeamt und die Alkoholverwaltung verfügen eine zweite Abgabe von verbilligtem Lagerobst an Minderbemittelte im Winter 1944/45. (EG Nr. 2.)

16. Januar. Der Bundesrat nimmt aus seinem Beschluss vom 30. August 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung (Art. 1, Lit. a) die Preiskontrolle über die Tarife der Versicherungsgesellschaften und die Preise für Grundstücke aus. (EG Nr. 3.)

19. Januar. Die Rationierung der Inlandkohle gemäss Verfügungen des KIAA vom 25. Mai 1943 wird nach vorübergehender Sistierung durch Verfügung vom 31. Juli 1943 wieder eingeführt. (EG Nr. 5.)

23. Januar. Das EVD erlässt ein neues Geschäftsreglement für die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen an Stelle des Reglements vom 7. Mai 1940. (EG Nr. 7.)

23. Januar. Das EVD verlängert die Verjährungsfristen der Lohnersatzordnung gemäss Verfügung Nr. 41 vom 23. November 1943. (EG Nr. 4.)

24. Januar. Das KIAA gestattet die Abgabe und Bezug von Sägemehl nur gegen Bezugsscheine der Sektion für Holz und nur an industrielle und gewerbliche Betriebe. (EG Nr. 5.)

24. Januar. Das Eidg. Finanzdepartement erlässt Ausführungsbestimmungen über die teilweise Rückerstattung der Kriegsgewinnsteuer zur Förderung der Arbeitsbeschaffung. (EG Nr. 9.)

30. Januar. In der Bewertungsvorschrift von Art. 9 des neuen Wehropferbeschlusses vom 20. November 1942 werden die anwartschaftlichen Ansprüche auf gewisse Leistungen aus Alters-usw.-Fürsorge einbezogen. (EG Nr. 5.)

2. Februar. Das EVD überträgt dem Eidg. Kriegs-Fürsorge-Amt die verbilligte Abgabe von Schuhen an Minderbemittelte. (EG Nr. 6.)

5. Februar. Das EVD errichtet beim Kontrollbureau für Gummibereifung des KIAA eine Preisausgleichskasse für Ersatzreifen und -räder für landwirtschaftliche Traktoren. (EG Nr. 6.)

7. Februar. Das EVD ermächtigt das KIAA zu Vorschriften über die Versorgung mit Gas und seinen Nebenprodukten. Sie werden am gleichen Tage vom KIAA erlassen. (EG Nr. 6.)

7. Februar. Die Sektion für Chemie des KIAA verbietet Abgabe und Bezug von Schwefelsäure als Zusatz zur Jauche. (EG Nr. 7.)

10. Februar. Das EKEA ermächtigt die Sektion für Getreideversorgung, die Ablieferungspflicht von Müllereiabfällen an die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel zu bestimmen. (EG Nr. 7.)

16. Februar. BRB über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland (Guthabensperre) (EG Nr. 8). Abgeändert 27. April (EG Nr. 20).

16. Februar. BRB über den Fähigkeitsausweis für die Eröffnung von Betrieben im Gewerbe. (EG Nr. 9.)

17. Februar. Das EVD verfügt über den Arbeitseinsatz in der Landwirtschaft, die Erfassung der Arbeitsdienstpflichtigen und ihren Einsatz durch die Arbeitseinsatzstellen. (EG Nr. 9.)

20. Februar. Die Handelsabteilung des EVD streicht aus ihren Verfügungen vom 21. August und 28. Dezember 1944 betreffend die Zahlungen in USA-Dollars im Warenverkehr die Länder ausserhalb Amerikas und fügt Chile bei. (EG Nr. 9.) — Am 8. Mai wird die Liste ergänzt durch USA-Besitzungen in Ozeanien und Philippinen. (EG Nr. 22.)

23. Februar. Der Bundesrat gewährt Teuerungszuschläge in der Nothilfe für Arbeitslose gemäss BRB vom 23. Dezember 1942, Art. 20—22. (EG Nr. 10.)

23. Februar. Das EVD erhöht die Notlagegrenze der Nothilfe für Arbeitslose gegenüber seiner Verfügung vom 3. April 1943. (EG Nr. 10.)

26. Februar. Das EKEA verfügt die Ablieferungspflicht von Kornspreu. (EG Nr. 10.)

27. Februar. Der Bundesrat ergänzt seine Verordnung über die Arbeitsdienstpflicht vom 17. Mai 1940/9. Juni 1944 durch Regelung der Mittelaufbringung seitens Bund, Kantonen und Arbeitgeber.

27. Februar. Das EVD ermächtigt das KIAA, den Arbeitseinsatz im Kohlenbergbau anzuordnen. (EG Nr. 10.)

27. Februar. Das EKEA hebt den am 23. November 1943 verfügten Weizenbeimischungszwang für Haferprodukte auf. (EG Nr. 10.)

28. Februar. Das EVD verfügt die Schaffung einer Preisausgleichskasse für Fensterglas bei der Eidg. Preiskontrollstelle. (EG Nr. 11.)

2. März. Der Bundesrat verbietet Ein- und Ausfuhr sowie den Handel mit ausländischen Banknoten. (EG Nr. 11.)

8. März. Das EKEA verfügt die obligatorische Sammlung und Verwertung der Maikäfer im Jahre 1945. (EG Nr. 12.)

10. März. Das EVD errichtet bei der Sektion für Holz des KIAA eine Preisausgleichskasse für Holz aus entlegenen Waldungen. (EG Nr. 13.)

14. März. Das EKEA hebt die Bestimmung seiner Verfügung vom 11. Mai 1944 auf, wonach Modelbrot nur in vollständig geschlossenen Formen hergestellt werden durfte. (EG Nr. 13.)

15. März. Die Eidg. Alkoholverwaltung verfügt wieder die Kontingentierung des Verkaufs gebrannter Wasser, die am 29. Juni 1944 bis auf weiteres aufgehoben worden war. (EG Nr. 13.)

15. März. Das EVD ändert seine Verfügung vom 26. Februar 1941 über die Versetzungsentschädigungen im landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz. (EG Nr. 14.)

20. März. Das EVD verleiht der Genossenschaft für Inlandkohle das Monopol für Gewinnung von Inlandkohle. (EG Nr. 14.)

20. März. Das EKEA hebt den Kartoffel-Beimischungszwang für Brot gemäss seiner Verfügung vom 25. September 1944 vorübergehend auf und erlaubt ähnlich seiner Verfügung vom 14. Mai 1943 die fakultative Beimischung von Kartoffeln. (EG Nr. 15.) — Vgl. unterm 7. Mai!

21. März. Die Eidg. Preiskontrollstelle verbietet übersetzte Gewinne und ordnet die Preissenkungspflicht an. (EG Nr. 14.)

23. März. Das EVD verlängert die Gültigkeit seiner Verfügung vom 18. April 1944 über verbilligte Abgabe der Butter an Minderbemittelte bis Ende April 1946. (EG Nr. 15.)

24. März. Das EVD ersetzt die Verfügung des KIAA vom 23. August 1943 über den Arbeitseinsatz bei Pflanzwerken wirtschaftlicher und gemeinnütziger Unternehmungen. (EG Nr. 15.)

24. März. Das EVD ändert verschiedene Bestimmungen zur Lohn- und Verdienstersatzordnung ab. (EG Nr. 16.)

26. März. Der Bundesrat ändert weitgehend die Lohnersatzordnung vom 20. Dezember 1939 samt deren Ausführungsverordnung und am gleichen Tage die Verdienstersatzordnung vom 30. August 1940 ab. (EG Nr. 15.)

29. März. Der Bundesrat beschliesst die Ausrichtung von Studienausfallentschädigung an militärdienstleistende Studierende. (EG Nr. 16.)

3. April. Die Importeure dürfen Terpentinöl in grösseren Mengen nur auf schriftliche Bewilligung der Sektion für Chemie des KIAA abgeben. (EG Nr. 17.)

7. April. Das EVD dehnt die Einfuhrbewilligungspflicht für Chemikalien aus auf Schwefelblüten, Salzsäure, Schwefel- und schweflige Säure. (EG Nr. 17.)

9. April. Das EKEA setzt den Fettgehalt des Streichziegers auf höchstens 6 Prozent fest. (EG Nr. 17.)

16. April. Das EVD gewährt für den Arbeitseinsatz in der Forstwirtschaft Anspruch auf Ergänzungszulage neben der Versetzungsentschädigung. (EG Nr. 19.)

18. April. Das EKEA kontingentiert Anbau und Handel von Tomaten. (EG Nr. 18.)

20. April. Die Gültigkeit der violetten Schuhkarte wird verlängert bis Ende Januar 1946. (EG Nr. 20.)

21. April. Das EVD genehmigt den Minimaltarif für « assortiments cylindre » der Uhrenindustrie. (EG Nr. 19.)

23. April. Für die Abgrenzung der Begriffe Futtermittel im Sinne der Verfügung des EVD vom 10. Juni 1941 über Futtermittel ist die Abteilung für Landwirtschaft im Einvernehmen mit der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (statt wie bisher mit dem Eidg. Gesundheitsamt) zuständig. (EG Nr. 19.)

27. April. Der BRB über die Sperrung der deutschen Guthaben vom 16. Februar 1945 wird abgeändert. (EG Nr. 20.)

30. April. Das EKEA gibt neue Bestimmungen zur Einsparung an Lebensmitteln besonders in kollektiven Haushaltungen. (EG Nr. 21.)

1. Mai. Das EVD verfügt Höchstpreise für Industriediamanten der Uhrenfabrikation. (EG Nr. 21.)

3. Mai. Das EVD gibt neue Vorschriften über die Erfassung und Verwertung verfütterbarer Lebensmittel-, Speise- und Futtermittelabfälle. (EG Nr. 22.)

4. Mai. Im BRB vom 12. August 1941 über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckungen werden die Bestimmungen über den Rechtsstillstand wegen Militärdienstes aufgehoben für die ihren Dienst ausserhalb ihres Wohnsitzes leistenden Arbeitsdienstpflichtigen gemäss dem bisherigen Artikel 22 ter. (EG Nr. 22.)

4. Mai. Der Bundesrat streicht in Art. 2 bis des BRB vom 15. Dezember 1944 über Arbeitseinsatz bei Bauarbeiten (obligatorische Krankenversicherung) die Klausel, dass Invaliden- oder Hinterlassenenrente vom Bund nur gewährt wird, wenn der Kanton, in welchem die Arbeitskraft eingesetzt war, dem Bund die Renten zur Hälfte zurückerstattet. (EG Nr. 22.)

7. Mai. Die Beimischung von Kartoffeln zum Brot wird verboten; die Verwendung von Kartoffelmehl ist weiterhin erlaubt. (EG Nr. 22.)

8. Mai. Das EKEA ordnet eine Anbauerhebung auf den 21.—25. Juni an. (EG Nr. 22.)

8. Mai. Zahlungen bei der Einfuhr aus Argentinien sind an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. (EG Nr. 22.)

9. Mai. Die Herstellung nicht rationierter Milchprodukte wird der Aufsicht der Sektion für Milch des EKEA unterstellt. (EG Nr. 22.)

Buchbesprechungen.

Bernhard Bavink. Ergebnisse und Probleme der Naturwissenschaften.
Verlag A. Francke AG., Bern. 813 Seiten. Fr. 33.—.

Die Atombombe hat nicht nur eine ganze Stadt zerstört, sondern auch in die Köpfe aller Menschen ausserhalb dieser Stadt eingeschlagen. Dass Erstaunen und Entrüstung so gross sind, zeigt, wie wenig sich die Menschen im allgemeinen mit solchen Dingen befassen. Das ist ein grosser Fehler. Denn wenn wir gewisse Entwicklungen vermeiden oder wenigstens unsern Protest dagegen geltend machen wollen, so sollten wir darum wissen. Die Atombombe aber hat